



Amtliche Bekanntmachung

Kraftloserklärung von Sparkunden

3014009660
3041120365
3013065465

Die obengenannten Sparkunden wurden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 27.01.2020

Stadtparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -

Fischerprüfung

Am 28. und 29. April 2020 führt die Stadt Oberhausen als Untere Fischereibehörde Fischerprüfungen durch.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung können bei der Unteren Fischereibehörde, Bereich Bürgerservice, Öffentliche Ordnung, Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, Zimmer B 406, abgeholt werden. Sie sind spätestens bis zum 31. März 2020 wieder einzureichen.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 EUR.

Die Fischerprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil erstreckt sich auf die Bereiche:

Allgemeine und spezielle Fischkunde, Gewässerkunde und Fischhege, Natur- und Tierschutz, Geräte- und Gesetzeskunde.

Im praktischen Teil sind Angelgeräte für den Fischfang waidgerecht zusammenzubauen sowie Fischarten zu erkennen.

Lehrgänge und Vorbereitungen für die Fischerprüfung werden u. a. auch von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Der Oberbürgermeister
Untere Fischereibehörde

Im Auftrag

gez.
H. Ohletz

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Der Rat der Stadt hat am 16.12.2019 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss 2017 beschlossen und dem Oberbürgermeister die Entlastung erteilt. Diese Beschlüsse werden hiermit nach § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss 2017 liegt bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses zur Einsichtnahme im Rathaus Oberhausen, Zimmer 406 (Eingang Zimmer 408) während der Dienststunden aus.

Oberhausen, 29.01.2020

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung Glasverbot am 23.02.2020 zwischen 10:00 Uhr und 18:00 Uhr

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW Seite 528) wird folgende Verfügung erlassen:

1. Anlässlich des Karnevalsumzuges Alt-Oberhausen wird am 23.02.2020 für den unter Ziffer 2 genannten Bereich in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr das Mitführen und Verwenden von Glasbehältnissen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

2. Das Verbot gilt räumlich für folgenden Bereich: Havensteinstraße zwischen Christian-Steger-Straße und Helmholtzstraße sowie Geibelstraße ab Einmündung Otto-Dibelius-Straße.

Das Verbot erstreckt sich bei den genannten Straßen und Wegen im Grenzbereich auf beiden Seiten. Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I, Seite 686).

4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

Anlässlich des vom Hauptausschuss Groß Oberhausener Karneval durchgeführten Karnevalsumzuges Alt-Oberhausen, zu der in der Regel ca. 150.000 Besucher kommen, ist es häufig zu massiven Störungen der öffentlichen Sicherheit im Bereich der in Punkt 2 genannten Räumlichkeit gekommen.

Junge Menschen haben den Karnevalsumzug zum Anlass genommen, sich im gesamten Bereich zu versammeln und dort mitgebrachten Alkohol zu konsumieren.

Jugendliche und junge Erwachsene haben sich bereits mehrere Stunden vor Beginn des Karnevalsumzuges dort ausschließlich zum Alkoholverzehr versammelt. Die Veranstaltung wurde genutzt, ungehemmt massiv Alkohol - vorwiegend aus Glasflaschen - zu konsumieren. Viele der geleerten Flaschen wurden auf den Asphalt zerschlagen, Besucher und Besucherinnen angepöbelt. Sowohl von aggressiven Betrunkenen als auch von am Boden liegenden Flaschen und Scherben geht eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Besucher, der eingesetzten Ordnungskräfte und unbeteiligter Dritter aus. Massive Schnittverletzungen durch Glasscherben sind zu befürchten. Daneben ist auch der präventive

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 25 bis 36

Einsatz von Polizeihunden ausgeschlossen, weil sich die Tiere an den Scherben ebenso verletzen könnten.

Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Flaschen gezielt als Wurfgeschosse eingesetzt werden und so ebenfalls gesundheitliche Schäden oder erhebliche Sachschäden herbeiführen können.

Es liegt nicht nur im Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts schon allein durch dieses Verhalten besteht.

Denn bereits das massenhafte Einbringen und Zerschlagen von Glasbehältnissen in und auf die Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 3 Absatz 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oberhausen (OV). Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen ausgetrunkene Flaschen nicht in Abfallbehältnissen, sondern zu dem überwiegenden Teil „auf der Straße“ landen. Rechtlich betrachtet liegt somit in all diesen Fällen jeweils ein Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot vor und damit eine Störung der öffentlichen Ordnung.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potentielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, das heißt der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Glasflaschen in den Verkehrsraum an Karnevalstagen gegeben. Denn die in den früheren Jahren jeweils im Straßenraum festzustellenden unüberschaubaren Mengen von ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Glasscherben können unter den besonderen Umständen des Karnevals bei der gebotenen wertenden Betrachtung bereits als unmittelbare Folge des Mitführens von Getränkeflaschen aus Glas angesehen werden. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein.

Damit ist die entscheidende materiell-rechtliche Voraussetzung einer Regelung zur Gefahrenabwehr erfüllt.

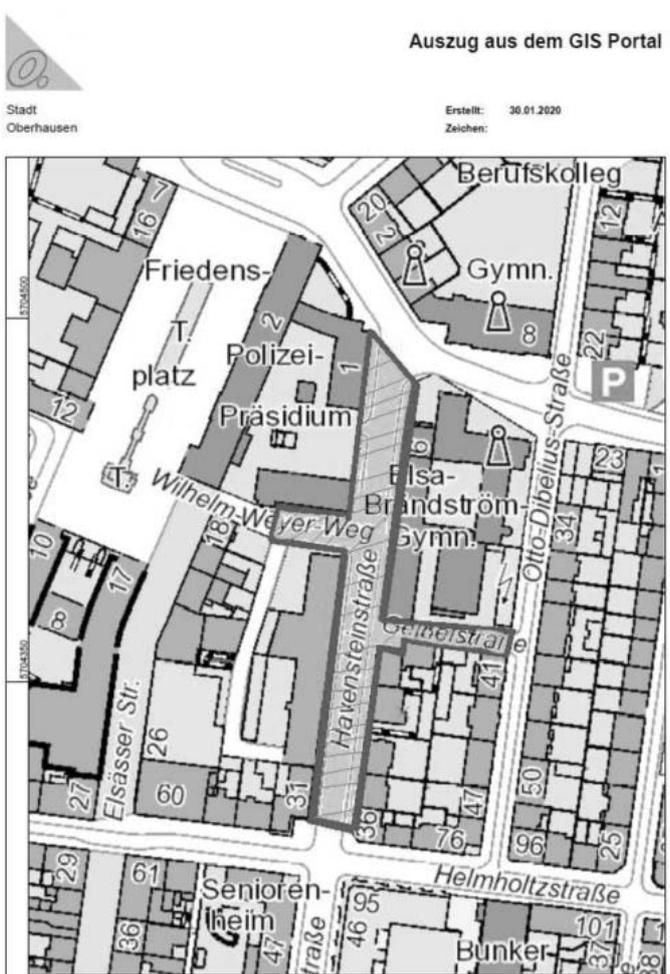
Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergibt sich die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie der körperlichen Unversehrtheit zu stellen und diese auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu schützen. Dieser Bezug rechtfertigt ein solches Glasverbot. Die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit und das Leben genießen einen höheren Stellenwert als die freie Entfaltung der Persönlichkeit und rechtfertigen die Grundrechtseinschränkung.

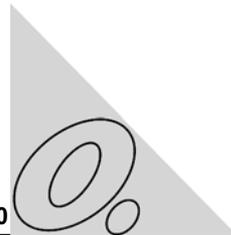
Die widerstreitenden Interessen wurden unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit abgewogen. Die Gesundheit der Besucher, die Sicherheit Unbeteiligter und der Schutz hochwertiger Sachgüter wiegen mehr, als die Interessen Einzelner an ihrer allgemeinen

Handlungsfreiheit. Andere mögliche geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, insbesondere kommen keine Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen die Verfügung weniger einschneidend wäre. Die zeitliche Befristung und die örtliche Beschränkung sind geeignet und angemessen, die Grundrechtseinschränkung zu Gunsten von Leib, Leben und Gesundheit der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung und die von unbeteiligten Dritten hinzunehmen.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird aus folgenden im öffentlichen Interesse liegenden Gründen angeordnet: Zweck dieser Verfügung ist der Schutz der Gesundheit von Menschen, die Unversehrtheit von Tieren und der Schutz von hochwertigen privaten und öffentlichen Sachgütern vor den glasbedingten Gefahren, die durch eine hohe Zahl alkoholisierter Menschen auf kleiner Fläche entstehen. Die Erfahrungen der Stadt Dortmund anlässlich der Love-Parade 2008 mit einem Glasverbot und die der Stadt Köln anlässlich des Straßenkarnevals und bei Fußballspielen des FC Köln haben gezeigt, dass mit einem Glasflaschenverbot die Zahl der Körperverletzungen ganz erheblich zurückgegangen ist.





Dem Schutz auf körperliche Unversehrtheit müssen die privaten Interessen am Verzehr von alkoholischen Getränken in Glasbehältnissen zeitweise zurückstehen.

Angesichts der unkalkulierbaren alkoholbedingt enthemmenden Folgen, der unter Alkoholeinfluss begangenen Straftaten und der von Glasscherben ausgehenden Gefahren überwiegt das öffentliche Interesse vor den privaten Interessen, vom Vollzug dieser Verfügung bis zur endgültigen Entscheidung in einem Klageverfahren verschont zu bleiben.

Hinweis:

Das Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufheben und damit die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW.S.548) erhoben werden.

Oberhausen, 27.01.2020

Stadt Oberhausen
Bereich 2-4
Bürgerservice, Öffentliche Ordnung
Im Auftrag

Ohletz

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 34 GE Westlich Lehrhovebruch zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 27.06. bis 11.07.2019 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

34 GE Westlich Lehrhovebruch

Die Landesplanungsbehörde hat die o. g. Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 5. Dezember 2019 (Aktenzeichen: VIII B 3 - 30.18.01.14_34GE) gemäß § 39 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 14 Satz 3 LPIG in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan - einschließlich Textteil/Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung - beim Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie den Städten

- Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Amt für Stadtplanung und Wohnen
- Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung
- Gelsenkirchen, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 61 - Stadtplanung
- Herne, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung
- Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
- Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A), Bahnhofstraße 66, Bereich 5-1/Stadtplanung

zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten während der öffentlichen Dienststunden Auskunft erteilt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

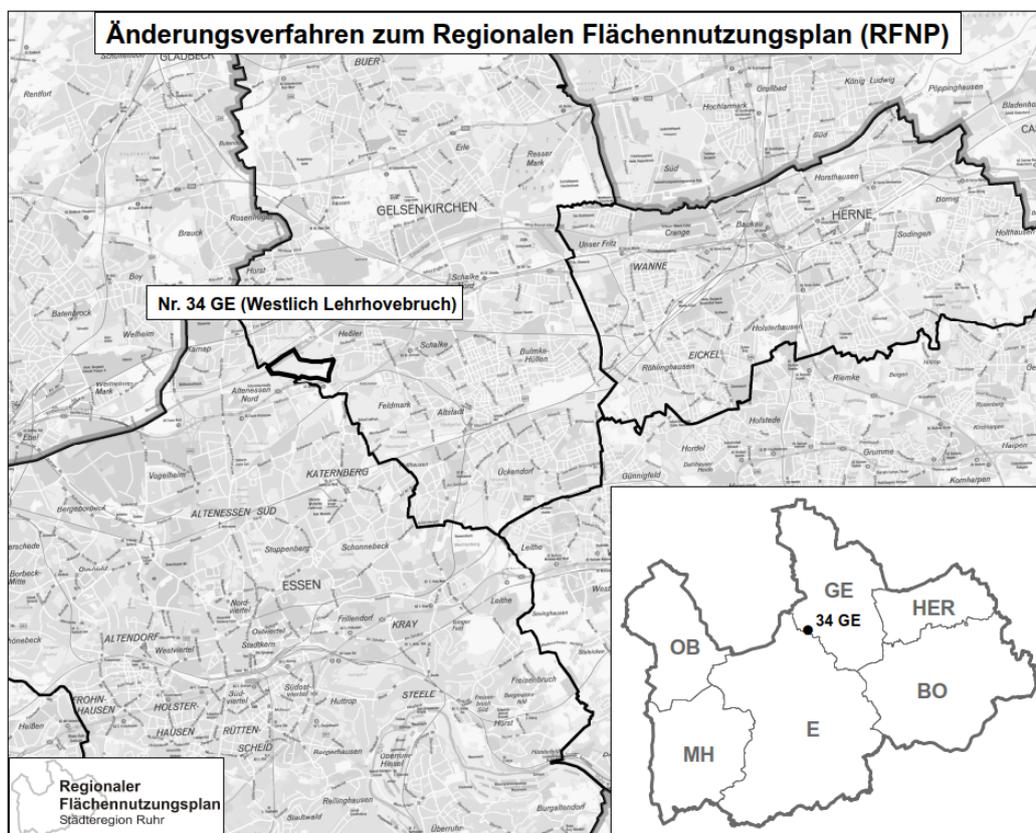
Hinweise:

- I. Gemäß § 11 Absatz 5 ROG wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach Absatz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach Absatz 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach



Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der

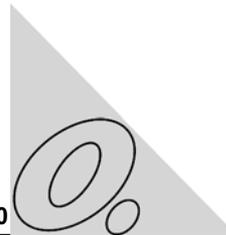
Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 16.01.2020

Schranz
Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung über den Satzungs-
beschluss und das Inkrafttreten der
1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 450
- Bahnhof Sterkrade -**

**I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 450, 1. Ergänzung - Bahnhof Sterkrade - in der Fassung vom 14.05.2019 nach eingehender Abwägung als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.2019, S. 202).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt nach eingehender Abwägung die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung in der Fassung vom 14.05.2019 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 i.V.m. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

Das Plangebiet der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 450 liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 22, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 988, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 996, nördliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 910, entlang der westlichen Straßenbegrenzungslinie der ÖPNV-Trasse (Bebauungsplan Nr. 376), bis zu der südlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplans Nr. 376, südliche Plangebietsgrenze des Bebauungsplans Nr. 376, nördlich abknickend entlang einer Parallelen, die ca. 6 m westlich der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1023 verläuft, östlich abknickend zum süd-östlichen Gebäudepunkt des Bahnhofs, entlang der westlichen Gebäudekanten des Bahnhofs.

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.

Die 1. Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 450 - Bahnhof Sterkrade - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bereich 5-1/Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer A004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der vom Rat der Stadt am 16.12.2019 gefasste

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 450, 1. Ergänzung - Bahnhof Sterkrade - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 450 - Bahnhof Sterkrade - gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

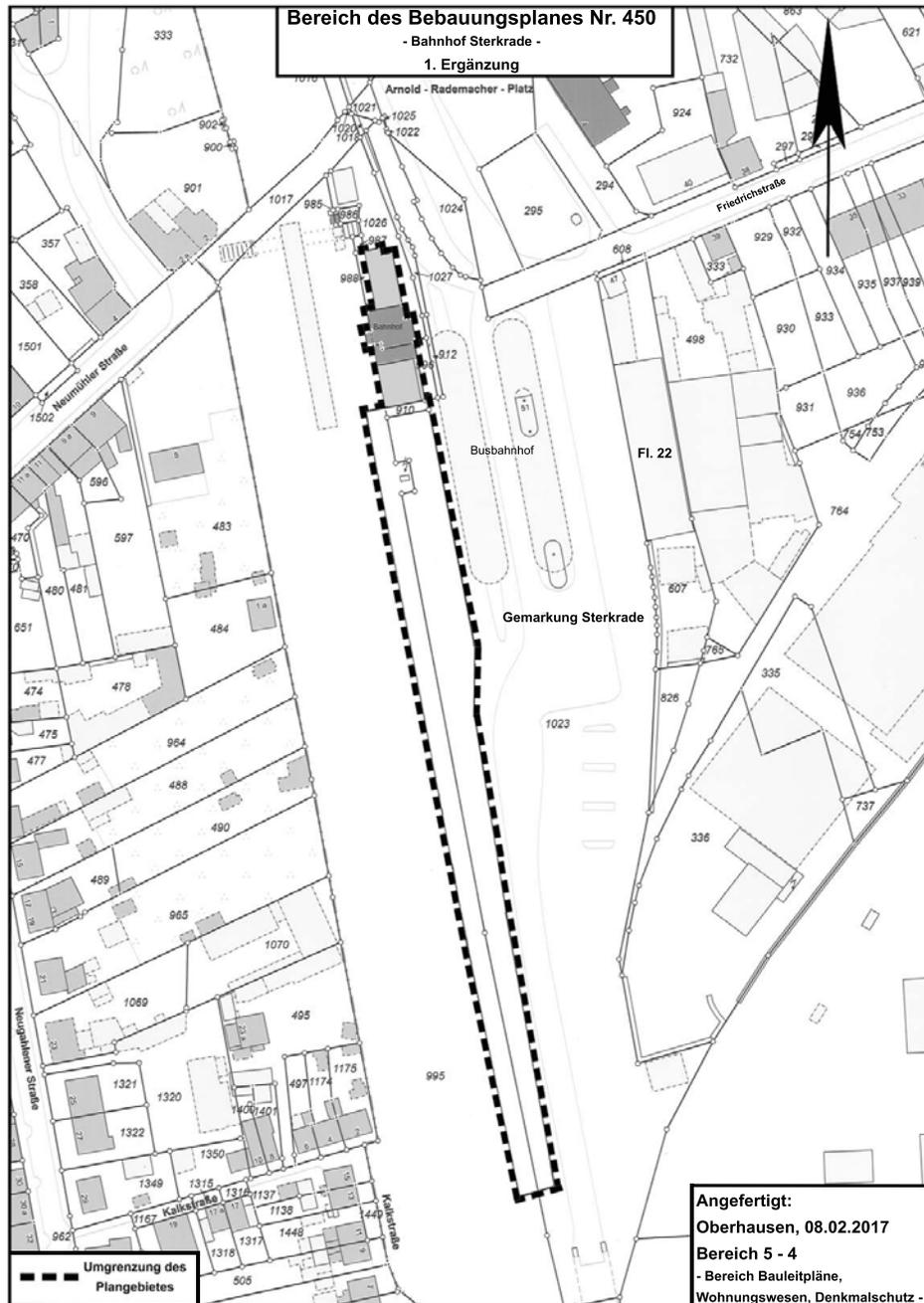
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.2019, S. 202), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des Bebauungsplans Nr. 450, 1. Ergänzung - Bahnhof Sterkrade - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2019 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999



(GV.NRW.1999 S. 516/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.2015, S. 741), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 20.01.2020

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 450 - Bahnhof Sterkrade -

Der seit dem 01.02.2005 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 450 - Bahnhof Sterkrade - setzt für das Bahnhofsgebäude ein Kerngebiet fest. Für die sich anschließenden Flächen enthält er die nachrichtliche Übernahme von Flächen für Bahnanlagen. Im Kerngebiet werden durch textliche Festsetzung Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

In der 1. Ergänzung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 450 sollen zusätzlich zu den Vergnügungsstätten nunmehr auch Wettannahmestellen sowie weitere Nutzungen, die Trading-Down-Effekte auslösen oder verstärken können, durch textliche Festsetzung ausgeschlossen werden.

Unter Trading-Down-Effekten wird die Entwertung einer Gebietsstruktur verstanden, die dann entsteht, wenn Betriebe mit typischerweise niedrigem Investitionsbedarf und vergleichsweise hoher Rendite (wie z. B. Wettbüros, Spielhallen und Rotlichtnutzungen) in Konkurrenz treten zu Betrieben mit höherem Investitionsbedarf und niedrigerer Rendite. Der Wettbewerb zwischen Konkurrenten mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Potenz führt tendenziell zu einer Erhöhung der Immobilienpreise und damit zu einer Verdrängung von Branchen oder Nutzungen mit schwächerer Finanzkraft.

Die 1. Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 450 wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Deshalb ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB u. a. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen worden.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 659 - Dinnendahlstraße/Bronkhorststraße -

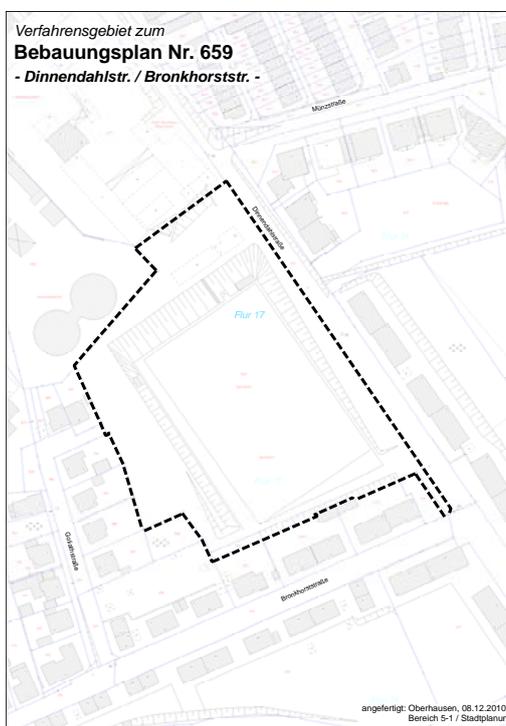
I. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses und der Offenlage

Der Rat der Stadt hat sich in seiner Sitzung am 18.11.2019 mit dem Entwurf des Bebauungsplan Nr. 659 - Dinnendahlstraße/Bronkhorststraße - vom 01.08.2019 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 659 - Dinnendahlstraße/Bronkhorststraße - liegt deshalb nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 25.02.2020 bis 09.04.2020 einschließlich im Bereich 5-1/Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer A009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr



Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet worden. Nachfolgend werden die hierin enthaltenen Arten umweltbezogener Informationen stichwortartig nach Themenblöcken zusammengefasst aufgeführt:

Mensch:

- Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion
- Verkehrslärm
- Gewerblicher Lärm und weitere Immissionen
- Bodenbelastungen/Altlasten
- Risiken für die menschliche Gesundheit

Pflanzen und Tiere:

- Biotoptypen, Vegetation und Flora
- Geschützte Alleeen/Naturdenkmäler
- Planungsrelevante Arten
- Eingriffe in Natur und Landschaft

Fläche:

- Flächenverbrauch/Neuersiegelungen

Boden:

- Bodenverhältnisse
- Altablagerung
- Anschüttungsmaterial

Wasser:

- Grundwasserhaushalt
- Niederschlagswasserbeseitigung
- Hochwasser und Überschwemmungsgebiete
- Starkregenereignisse

Klima/Luft:

- Lufthygienische Situation
- Bioklimatische Wertigkeit
- Anpassung an den Klimawandel
- Starkregenvorsorge
- Solarenergetische Betrachtungen

Landschaft (Ortsbild):

- Ortsbildrelevanz von Bepflanzung

Kultur- und sonstige Sachgüter:

- Kulturlandschaftliche Bedeutung
- Bau- und Bodendenkmäler

Kumulation mit anderen Plänen und Projekten:

- Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Wechselwirkungen:

- Relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Umgang mit Abfällen und Abwässern:

- Abfallsatzung
- Entwässerungssatzung

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie:

- Wärmeversorgung
- Energiesparmaßnahmen

Monitoring:

- Überwachungssysteme der Fachbehörden
- Unterrichtung über Auswirkungen bei der Realisierung des Bauleitplans

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen von folgenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 5 - Bergbau und Energie in NRW vom 24.10.2017: Hinweis auf ein Bergwerksfeld und ein Erlaubnisfeld, zu einwirkungsrelevantem Bergbau sowie zu zukünftigen bergbaulichen Tätigkeiten
- Deutscher Wetterdienst vom 04.10.2017: Hinweis auf die Berücksichtigung des Schutzguts Klima
- Energieversorgung Oberhausen AG vom 05.10.2017: Hinweis auf Netze und Anlagen
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen - Landesbetrieb - vom 06.10.2017: Anregung zur Untersuchung der Baugrundeigenschaften, Hinweis auf geologische Gegebenheiten
- Industrie- und Handelskammer für Essen,

Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen vom 06.11.2017: Hinweis auf Vermeidung von Beeinträchtigungen von Unternehmen in der Umgebung des Plangebiets und auf Informationen an betroffene Unternehmen über Beeinträchtigungen während der Bauphase

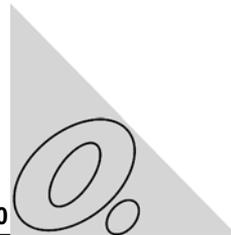
- RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH vom 25.10.2017: Hinweis auf vorhandene Versorgungsleitungen, Schutzanweisung, Pflanzen und Baumstandorte an Trassen sowie Erweiterung des Versorgungsnetzes

In der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am 05.10.2017 durchgeführten Bürgerversammlung wurden zu den folgenden Themen umweltbezogene Stellungnahmen vorgebracht:

- Schäden im baulichen Umfeld während der Bauphase,
- Belastungen durch den fließenden und ruhenden Kfz-Verkehr,
- Barrierefreiheit der öffentlichen Verkehrsflächen,
- Schallimmissionen in der Umgebung während der Bauphase,
- Erhalt der Grünfläche mit Baumbestand,
- Beeinträchtigungen für den Fahrradverkehr während der Bauphase,
- Planungsalternativen und
- Erhalt der bestehenden Hausgärten im Westen des Plangebiets.

Folgende Prüfungsergebnisse mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und als Anlage der Begründung bzw. dem Umweltbericht beigefügt:

- Checkliste Klimaschutz in der Bauleitplanung (Beurteilung der Klima- und Energieeffizienz der städtebaulichen Planung)
- Checkliste Wassersensibilität in der Bauleitplanung (Grundlagenermittlung und Fortschreibung zur Wassersensibilität, wasserwirtschaftliche Belange der Regenwasserbewirtschaftung, des Überflutungs- und Hochwasserschutzes sowie des Einflusses auf das Grundwasser)
- Lärmgutachten B-Plan Nr. 659 Dinnendahlstraße/Bronkhorststraße in Oberhausen, afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See, 06/2019
- Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 659 „Dinnendahlstraße/Bronkhorststraße“ in Oberhausen, Ökoplan - Bredemann und Fehrmann, Essen, 04/2019
- ASP Vorprüfung (ASP Stufe 1) zum B-Plan Nr. 659 „Dinnendahlstraße/Bronkhorststraße“ in Oberhausen - Ergänzung „Avifaunistische Kartierung“ -, Ökoplan - Bredemann und Fehrmann, Essen, 05.2019
- Neubau von Reihen- und Doppelhäusern auf dem Grundstück des ehemaligen Sportplatzes an der Dinnendahlstraße in Oberhausen: Baugrunduntersuchung inkl. Gründungsempfehlung, Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Köln, 19.12.2014
- BV OB - Dinnendahlstraße - Hier: Stellungnahme zur Herstellung von Rüttelstopfverdichtungen, Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH Köln, Köln, 25.04.2019
- BV Dinnendahlstraße in Oberhausen - hier: Ergänzende Stellungnahme Winkelstützwand, Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH Köln, Köln, 20.11.2018
- Projekt: Bebauungsplan 659 Dinnendahlstraße/Bronkhorststraße in Oberhausen-Osterfeld



- 2. Bericht: Betrachtungen zu Wasserwirtschaft und Hydrogeologie, Dr. Gärtner und Partner GbR, Duisburg, 21.12.2011

- BV Dinnendahlstraße in Oberhausen: Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Köln, 14.02.2019
- Projekt: Bebauungsplan 659 Dinnendahlstraße/Bronkhorststraße in Oberhausen-Osterfeld - 1. Bericht: Orientierende Altlastenuntersuchung, Dr. Gärtner und Partner GbR, Duisburg, 07.12.2011

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden.

Weitere Details der umweltbezogenen Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit den genannten Prüfergebnissen und den aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (bis 09.04.2020) abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke Nrn. 760 und 1567 (Gemarkung Sterkrade, Flur 17) und wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch die Dinnendahlstraße, somit durch die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 611,
- im Süden durch die rückwärtigen Hausgärten der Wohnbebauung an der Bronkhorststraße und somit durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 1480, 1479, 1469 und 609 sowie durch einen nördlichen Teil der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 608,
- im Westen durch die rückwärtigen Grundstücksbereiche der Wohnbebauung an der Goliathstraße und die Goliathstraße, somit durch die nördliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 1568, durch die östlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 788, 789, 790, 1675 (Goliathstraße) und 886,
- im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW) (Flurstück Nr. 1679) sowie die südliche Grenze eines ehemaligen Schulgrundstückes an der Dinnendahlstraße (Flurstück Nr. 899).

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 18.11.2019 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 659 - Dinnendahlstraße/Bronkhorststraße - nebst Begründung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 16.01.2020

Schranz
Oberbürgermeister

III. Bestätigungen des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Hiermit bestätige ich,

1. dass der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 659 - Dinnendahlstraße/Bronkhorststraße - nebst Begründung mit dem Ratsbeschluss vom 18.11.2019 übereinstimmt.
2. dass im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren worden ist.

Oberhausen, 16.01.2020

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 659 - Dinnendahlstraße/Bronkhorststraße -

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die ehemalige Sportanlage an der Dinnendahlstraße im Sinne einer Wohnbaulandentwicklung umzunutzen. Die Konzeption zur Neugestaltung der Sportplatzlandschaft der Stadt Oberhausen hat die Sportanlage Dinnendahlstraße als eine der Sportflächen identifiziert, die aufzugeben waren. Für die Sportanlage an der Dinnendahlstraße bestand und besteht demnach Handlungsbedarf in Bezug auf eine Umnutzung der bestehenden Fläche. Durch die mit der Aufgabe der Sportflächennutzung verbundenen Einsparungen und die erwarteten Einnahmen aus der Vermarktung sollen andere Sportplatzanlagen im Oberhausener Stadtgebiet saniert und ertüchtigt werden, um deren Nutzung auf diese Weise zu intensivieren. Die Umnutzung der Sportanlage Dinnendahlstraße ist somit ein wichtiger Bestandteil der Umsetzung des Sportstättenkonzepts der Stadt Oberhausen.

Die Stadt Oberhausen hat durch das Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH, Berlin, in den Jahren 2012 und 2017 Studien zum Thema „Wohnen in Oberhausen“ erstellen lassen. Nach den Ergebnissen der Studien besteht für die Stadt Oberhausen nach wie vor ein erkennbarer Bedarf im Bereich der 1-2-Familienhäuser. Die Fläche an der Dinnendahlstraße eignet sich dabei in besonderem Maße für die Entwicklung von Wohnbauland. Zum einen handelt es sich bei der

Umnutzung des Sportplatzes um eine Innenentwicklung. Umgebend befindet sich bereits Wohnbebauung, die durch die Umnutzung des Sportplatzes arrondiert werden kann. Zum anderen zeigt sich die Fläche hinsichtlich ihrer guten Anbindung an die vorhandene Infrastruktur als besonders geeignet für die Entwicklung von Wohnbauland. Für die Versorgung mit Gütern des täglichen und langfristigen Bedarfs befinden sich das Nahversorgungszentrum Tackenberg/Klosterhardt und das Hauptzentrum Sterkrade in fußläufiger Entfernung. Unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der bestehenden umliegenden Nutzung wird für diesen Standort die Entwicklung eines reinen Wohngebiets beabsichtigt. Dadurch kann künftig insgesamt eine ruhige Wohnlage generiert werden. Eine Umnutzung der Sportplatzfläche hin zu einer Grünfläche wird hinsichtlich der Lage im Siedlungsgefüge und der Standortvorteile für eine künftige Wohnbauflächenentwicklung nicht in Erwägung gezogen. Die zum Teil dichten Vegetationsbestände im geböschten Randbereich des bestehenden Sportplatzes bleiben größtenteils erhalten. Im Rahmen der Entnahme von einzelnen Gehölzen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und zur Stabilisierung der verbleibenden Gehölze wird ca. 10 % der vorhandenen Gehölzstruktur entfernt. Infolge der Neupflanzung von ökologisch wertvollen Blühsträuchern und Bäumen werden die Gehölzstrukturen im Böschungsbereich aufgewertet. Durch die Sicherung dieser Bereiche als Grünfläche kann die Bepflanzung zur Grüneinbettung des neu entstehenden Wohngebiets beitragen. Zudem erfolgt hierdurch eine Anknüpfung an die östlich des Geltungsbereichs beginnende Grünverbindung zur ehemaligen Zeche Osterfeld und St. Antony-Hütte.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Die Emschergenossenschaft beantragt die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bau eines Reinwasserpumpwerkes mit dazugehörigen Druckrohrleitungen am Oberlauf des Handbaches in Oberhausen. Das Schmutzwasser soll vom Reinwasser getrennt werden. Dazu ist ein weiteres Pumpwerk für das Reinwasser erforderlich. Das Schmutzwasser soll separat über das vorhandene Pumpwerk geführt werden. Diese Maßnahme führt zu einer deutlichen ökologischen Verbesserung des Handbaches.

Gemäß § 5 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 - 14 für das geplante Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Für das oben beschriebene Vorhaben der Emschergenossenschaft ist nach Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG hat diese in zwei Stufen zu erfolgen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten und damit

Schutzkriterien vorliegen (z. B. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzgebiet). Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben ist ein kleinräumiges Vorhaben und führt zur ökologischen Verbesserung des Handbaches. Es liegt in keinem der hier genannten Gebiete.

Damit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Oberhausen, 30.01.2020

Stadt Oberhausen
Beigeordnete Sabine Lauxen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen Widmung einer Straße

Die Stadt Oberhausen widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Wirkung vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung folgende Straße für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße:

Zur Koppenburgs Mühle

(Gemarkung Osterfeld, Flur 24, Flurstücke 733, 734 und 735)

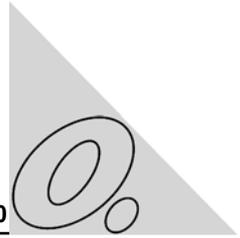
Die zu widmende Fläche ist in dem beigefügten Lageplan als Anlage zur Widmungsverfügung zeichnerisch dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage allerdings schriftlich erhoben, so soll ihr je eine Abschrift für den Beklagten, den Vertreter des öffentlichen Interesses und sonstige Beteiligte beigefügt werden. Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so gilt dessen Verschulden als Ihr eigenes Verschulden.



Hinweis

Gemäß § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 JustG NRW ist das einem Klageverfahren bislang vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Entsprechend der oben stehenden Rechtsbehelfsbelehrung kann gegen diesen Bescheid also direkt Klage erhoben werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten haben Sie jedoch unabhängig hiervon die Möglichkeit, sich vor etwaiger Erhebung einer Klage kurzfristig zunächst mit der im Briefkopf dieses Bescheides angegebenen Stelle in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und kann der Bescheid ggf. insbesondere hinsichtlich etwaiger offensichtlicher Unrichtigkeiten korrigiert werden, so dass es einer Klageerhebung nicht mehr bedarf.

Die Notwendigkeit der Klageerhebung zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dieses Bescheides wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch allerdings nicht berührt. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.

Oberhausen, 22.01.2020

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Lauxen



Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 20. Februar 2020
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2020 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr entgegen.

THEATER OBERHAUSEN

Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 8578-180 und -184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de